

für möglich oder für unzulässig erklärt wird; jedoch kann aus diesem Schweigen des Gesetzes nicht gefolgert werden, daß entsprechend den Vorschriften des Zivilprozesses die Anfechtung einer Entscheidung lediglich wegen des Kostenpunktes unstatthaft ist (§ 99 Abs. 1 ZPO).

Nach Ansicht des Senats können Vorschriften der ZPO, soweit nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird, zur Auslegung verfahrensrechtlicher Bestimmungen im Strafverfahren nicht herangezogen werden. Das gilt auch für das Privatklageverfahren, das nur einige äußerliche Ähnlichkeiten mit einem Zivilprozeß enthält, weil es nicht von einem staatlichen Ankläger betrieben wird. Deshalb wird das Privatklageverfahren jedoch nicht seines Charakters als Strafverfahren entkleidet. Daher ist es auch verfehlt, die Unzulässigkeit einer auf die Kostenentscheidung eines Privatklageurteils beschränkten Berufung mit dem Hinweis auf zivilprozessuale Vorschriften zu begründen.

Der Senat vertritt die Auffassung, daß sich die Zulässigkeit einer Berufung gegen die Kostenentscheidung aus der StPO ergibt. Diese Ansicht leitet der Senat aus der Bestimmung des § 352 Abs. 1 StPO her, wonach jedes Urteil, jeder richterliche Strafbefehl und jede das Hauptverfahren einstellende Entscheidung bestimmen müssen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Damit ist die Kostenentscheidung zum unabdingbaren Bestandteil des Urteils geworden, über die das Gericht ebenso zu befinden hat wie z. B. über die Schuld des Angeklagten. Sie ist damit auch Bestandteil des Gerichtsverfahrens und unterliegt deshalb gern. §§ 279, 280 Ziff. 2 StPO der Rüge durch Protest oder Berufung.

Im vorliegenden Fall beruht das Urteil auf einer Verletzung der Bestimmungen über die Kostenregelung. Das Kreisgericht hätte gern. §§ 352 Abs. 1, 357 Abs. 2 StPO der Privatklägerin die dem Staatshaushalt entstandenen und der Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegen müssen, da es die Beschuldigte freigesprochen hat. Keinesfalls durfte das Kreisgericht unter Hinweis auf § 357 Abs. 3 StPO beide Parteien mit je der Hälfte der Kosten belasten, weil es der Ansicht ist, daß beide Parteien zum Streit beigetragen haben. Abgesehen davon, daß die Begründung dieser Kostenentscheidung sachlich nicht festgestellte Verallgemeinerungen über den Beitrag der Parteien hinsichtlich des häuslichen Zwistes enthält, hätte, selbst wenn die Parteien sich in der Vergangenheit derartig verhalten hätten, eine solche Kostenentscheidung nicht ergehen dürfen. Das Kreisgericht hat übersehen, daß die Kostenregelung im Privatklageverfahren grundsätzlich durch den § 357 Abs. 1 und Abs. 2 StPO getroffen wird, wonach der Privatkläger die Auslagen des Staatshaushalts und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten zu tragen hat, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird. Von dieser Bestimmung gibt es keine Ausnahmen.

Die Vorschrift des § 357 Abs. 3 StPO hat demgegenüber nur subsidiären Charakter. Sie ist nur anzuwenden, wenn ein Privatklageverfahren auf Klage und Widerklage mit beiderseitiger Verurteilung oder mit beiderseitigem Freispruch, Straffreierklärung einer oder beider Parteien oder beiderseitiger Einstellung endet oder im Falle des Abschlusses eines Vergleichs eine Kostenregelung zwischen den Parteien nicht vereinbart worden ist. Nur in diesen Fällen ist das Gericht befugt, nach § 357 Abs. 3 StPO die Kosten und Auslagen zu teilen. Keineswegs darf jedoch diese Bestimmung verwendet werden, um im Falle einer Verurteilung oder eines Freispruchs des Beschuldigten ein strafrechtlich nicht erfassbares, jedoch nach Meinung des Gerichts unangemessenes Verhalten der obsiegenden Partei durch Auf-

erlegung eines Teils der Kosten zu ahnden. Eine solche Anwendung des § 357 Abs. 3 StPO verletzt das Gesetz.

Das Kreisgericht hat im vorliegenden Fall, wie bereits ausgeführt, die Kosten des Verfahrens geteilt, obgleich die Voraussetzungen des § 357 Abs. 3 StPO für eine solche Entscheidung nicht vorgelegen haben. Es hätte statt dessen der Privatklägerin die Auslagen des Staatshaushalts und die notwendigen Auslagen der Beschuldigten auferlegen müssen.

Wegen dieser unrichtigen Anwendung des § 357 Abs. 3 StPO mußte das angefochtene Urteil hinsichtlich der Kostenentscheidung abgeändert und die Privatklägerin zur Kostentragung verpflichtet werden.

(Mitgeteilt von Franz Beckmann,
Oberrichter am Bezirksgericht Magdeburg)

Anmerkung:

Der Entscheidung des BG Magdeburg kann weder im Ergebnis noch in der Begründung zugestimmt werden.

Das BG Magdeburg vertritt die Ansicht, daß die unrichtige Anwendung des § 357 Abs. 3 StPO wie jede andere Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren der Anfechtung i. S. des § 280 Ziff. 2 StPO unterliege. Verfahrensvorschriften, auf denen das Urteil beruht, sind jedoch nur diejenigen Normen der StPO, die die allseitige Aufklärung der Straftat und die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten bei gleichzeitiger strikter Wahrung der Rechte der Bürger gewährleisten. Zu diesen Vorschriften gehören im wesentlichen die Normen über den Gang der Hauptverhandlung, über die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Besetzung des Gerichts, die Verteidigungsrechte des Angeklagten u. a. m., deren Mißachtung keine Gewähr für eine objektive Entscheidung bietet und in aller Regel eine Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten darstellt.

Eine solche Bedeutung hat § 357 StPO nicht. Er regelt, unter welchen Voraussetzungen der Privatkläger die Auslagen des Verfahrens und die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat bzw. wann dem Beschuldigten diese Auslagen aufzuerlegen sind. Diese Entscheidung ist — wie jede Auslagenentscheidung überhaupt — abhängig von der Entscheidung über die Strafsache selbst. Sie ist eine Nebenfolge, die keinerlei Selbständigkeit besitzt und schon gar nicht das Urteil hinsichtlich seines Zustandekommens beeinträchtigen kann.

Das wurde vom Senat nicht erkannt, weil er sich nicht mit der grundsätzlichen Regelung des Inhalts und Umfangs der Überprüfung im Rechtsmittelverfahren und damit auch nicht mit dem konkreten Inhalt des § 280 Ziff. 2 StPO auseinandergesetzt hat.

§ 280 StPO regelt den Inhalt der Nachprüfung des Urteils. Damit wird der Grundsatz der vollständigen und allseitigen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung aufgestellt. Die Gründe, auf die sich ein Rechtsmittel stützt, spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle. Sie zeigen auf, welche Einwände der Rechtsmittelführer gegen das Urteil hat, binden das Gericht aber nicht hinsichtlich des Umfangs der Überprüfung. Damit wird das Rechtsmittelgericht voll in die Lage versetzt, seiner Pflicht zur Durchsetzung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung und der Anleitung der erstinstanzlichen Gerichte nachzukommen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der allseitigen Überprüfung sieht lediglich § 283 Abs. 2 StPO vor. Demgemäß kann ein Rechtsmittel ausdrücklich auf die Nicht- bzw. unrichtige Anwendung eines Strafgesetzes oder auf die unrichtige Strafzumessung beschränkt wer-